



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 15. Juli

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 11. September 2016 - Sitzung des Kreiswahlausschusses 334

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)..... 334

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden 336

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0101, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Ihlow, OT Bangstede 337

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0103, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Bangstede 338

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1218, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Westerende-Kirchloog 339

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0426 VE mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0413 der Gemeinde Hinte 340

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR..... 341

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Kreiswahl am 11. September 2016
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Mittwoch, 27. Juli 2016, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/Beisitzerinnen und des/der Schriftführers/Schriftführerin des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Kreiswahl

Aurich, 11. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung
zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)**

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Straße 11-13, 26725 Emden, hat bei der Stadt Emden am 04.05.2016 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) nördlich der Bundesautobahn A 31 im Bereich zwischen Uphuser Meer und Bansmeer auf nachstehenden Grundstücken beantragt:

Gemarkung Uphusen - Flur 16 - Flurstück 10 (WEA 01), Bereich Am Kapellentief/An Der Langen Maar

Gemarkung Uphusen - Flur 19 - Flurstück 07 (WEA 02), Bereich nördliches Teilstück Am Uphuser Schwager

Gemarkung Uphusen - Flur 18 - Flurstück 72 (WEA 03), Bereich südliches Teilstück Am Uphuser Schwager

Im Internet kann unter <https://www.emden.de> > Schnellzugriff > Bekanntmachungen ein Übersichtsplan eingesehen werden.

Bei der WEA 01 handelt es sich um eine ENERCON E 126 EP4 mit 135 Meter Nabenhöhe, 127 Meter Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 198,5 Meter. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW.

Bei der WEA 02 und der WEA 03 handelt es sich jeweils um eine ENERCON E 115 mit 135,5 Meter Nabenhöhe, 115 Meter Rotordurchmesser, und einer Gesamthöhe von 193 Meter. Die Nennleistung beträgt jeweils 3,0 MW.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 (1) Nr. 1 Bst. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) nach § 10 des BImSchG durchgeführt, weil nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkung des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, liegen vom **26.07.2016** bis einschließlich **25.08.2016** an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Stadt Emden, Bauaufsichtsamt, Verwaltungsgebäude 2
Ringstraße 38 b, Zimmer 16, 26721 Emden
montags bis donnerstags 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr;
2. Gemeinde Ihlow, Bauamt,
Alte Wieke 6, Zimmer 108, 26632 Ihlow
montags bis freitags 08.30 Uhr - 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.07.2016** bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **08.09.2016**, schriftlich bei der Stadt Emden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am:

Mittwoch, den **12.10.2016** von **09.30** Uhr bis ca. **18.00** Uhr im Forum der Volkshochschule Emden An der Berufsschule 3, 26721 Emden

Falls erforderlich wird der Termin am Donnerstag, den 13.10.2016 fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Emden, den 13. Juli 2016

- FD 363 –

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 10, Flurstück 16, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 11.07.2016

Stadt Emden

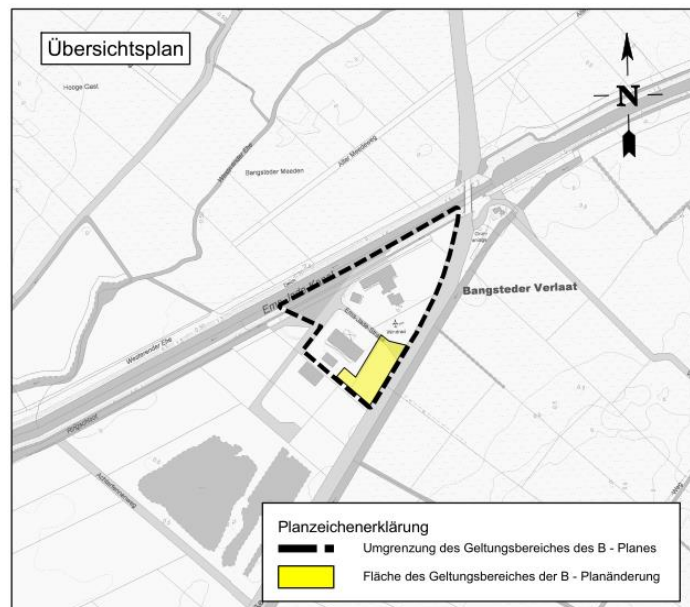
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0101, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Ihlow, OT Bangstede

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 18.02.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0101, Änderung Nr. 2 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit und zum speziellen Artenschutz nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 07.07.2016

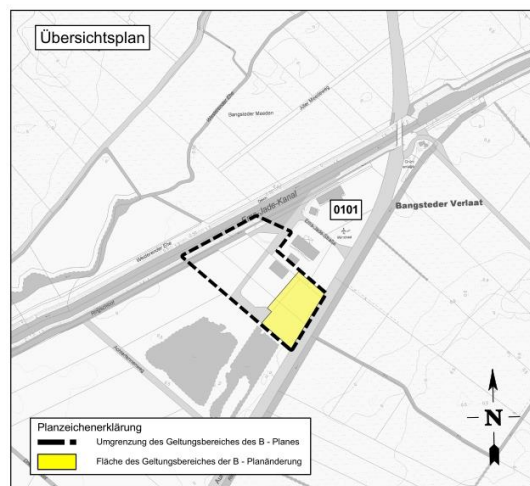
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0103, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Bangstede

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 18.02.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0103, Änderung Nr. 1 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit und zum speziellen Artenschutz nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 07.07.2016

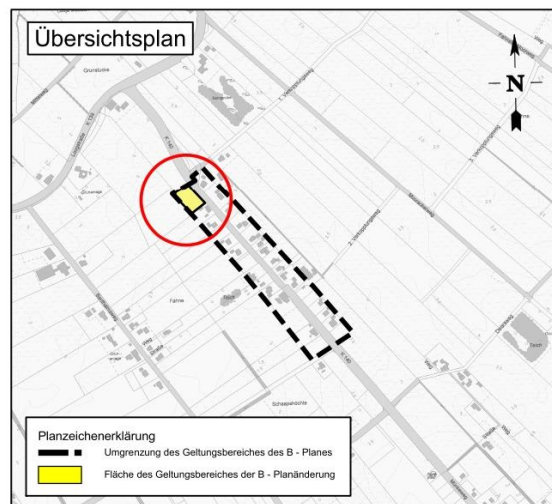
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1218, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Westerende-Kirchloog

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 18.02.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1218, Änderung Nr. 1 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, schalltechnischem Gutachten, DIN 456, 1117, 1118, 105 und den RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 07.07.2016

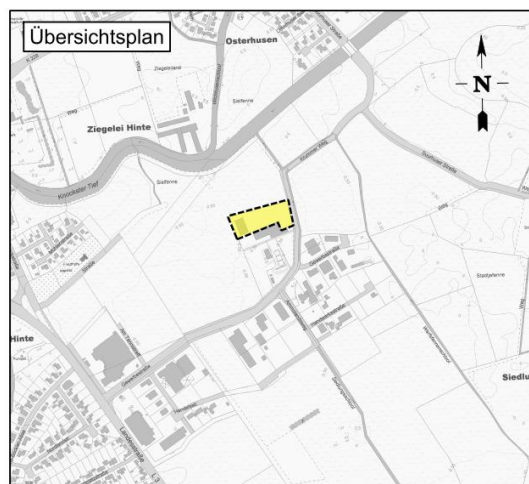
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0426 VE
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0413
der Gemeinde Hinte**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0426 VE mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0413 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0426 VE mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0413 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, Gutachten zur Immissionsprognose und Anlagen nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 12.07.2016

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR

Für das Wirtschaftsjahr 2013 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,

- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungs-grundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungs-abgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2013 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 07.07.2016 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2013 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Gewinn in Höhe von 83.581,18 € fest. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 83.581,18 € wird in die Überschussrücklage zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen eingestellt. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2013 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 07.07.2016 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt in der Zeit vom 15.08.2016 bis zum 22.08.2016 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlosstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 07.07.2016

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

gez. Hinrichs
Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.